

Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung: Perspektiven und Zukunftsszenarien

Euroforum-Konferenz „Konzessionsverträge in der Energiewirtschaft“
Köln, 23./24. August 2006

Dr.-Ing. Wolfgang Nick
E-Bridge Consulting GmbH

2

Inhalt

- Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?
- Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?
- Die Folgen der Anreizregulierung für die Netzentgelte
- Lohnt es sich in Zukunft noch, Konzessionen zu erwerben und ein Netz zu betreiben?

Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?

3

- Konzessionsabgabenverordnung (KAV) stammt aus der Zeit vor der Liberalisierung:
 - Gebietsversorger (Demarkation)
 - Integrierte Energieversorgungsunternehmen
- Energiewirtschaftsgesetz trennt heute die Tätigkeiten
 - Stromerzeugung
 - Strom-/Gasnetzbetrieb
 - Strom-/Gasverkauf bzw. -lieferung
- §§6-10 EnWG regeln die Entflechtung der Unternehmen
 - auch kleinere integrierte Unternehmen müssen sich wirtschaftlich und von den Prozessen her so aufstellen, als wären sie getrennte Unternehmen

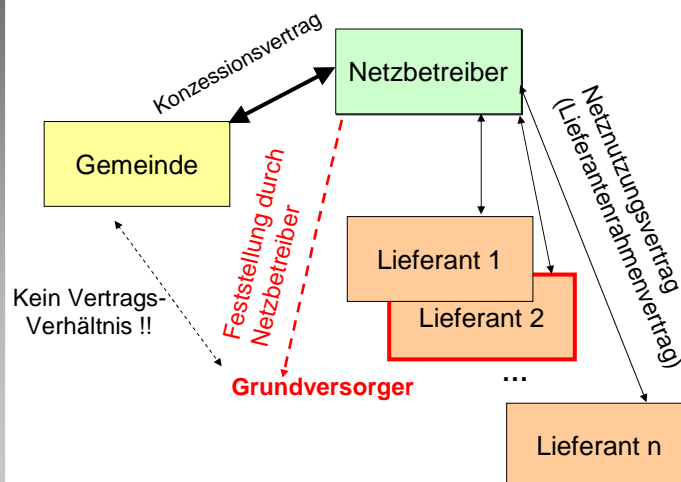
Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?

4



Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?

5

- KAV §1, Absatz 2: (Anwendungsbereich)
Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

- Was ist „unmittelbare Versorgung“?
 - Früher: Belieferung mit Strom/Gas im Gemeindegebiet durch integriertes Unternehmen

 - Heute: Bereitstellung eines Netzes und Transport von Strom/Gas durch die Leitungen des Netzbetreibers

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?

6

- KAV §3, Absatz 1, Ziffer 1: (Andere Leistungen)
...dürfen ... nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:
 1. *Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,*

- Regelung passt nicht in entflochtene Welt:
 - Netzbetreiber liefern keinen Strom und kein Gas
 - Netzentgeltverordnungen sehen keinen Preisnachlass im Netzentgelt für kommunalen Eigenverbrauch vor
 - Grundversorger im Sinne des § 36 EnWG muss nicht zwingend einen Vertrag mit der Gemeinde haben oder mit dem Netzbetreiber unternehmerisch verbunden sein

- ➔ Kommune muss eventuelle Preisnachlässe individuell mit ihrem Lieferanten aushandeln

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Entflechtung der Konzessionsverträge: Wer vereinbart was mit wem?

□ KAV §3, Absatz 2, Ziffer 1: (Energieberatung)

Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt,

□ Wessen Aufgabe ist zukünftig Energieberatung?

- Netzbetreiber müssen nicht zwangsläufig diesbezügliche Kompetenz haben
- Es ist fraglich, ob der Aufwand für Energieberatung nach NEV (oder zukünftig nach Anreizregulierungsverordnung) als betriebsnotwendiger Aufwand des Netzbetreibers angesehen wird
- Mit Lieferanten hat die Gemeinde keinen Konzessionsvertrag

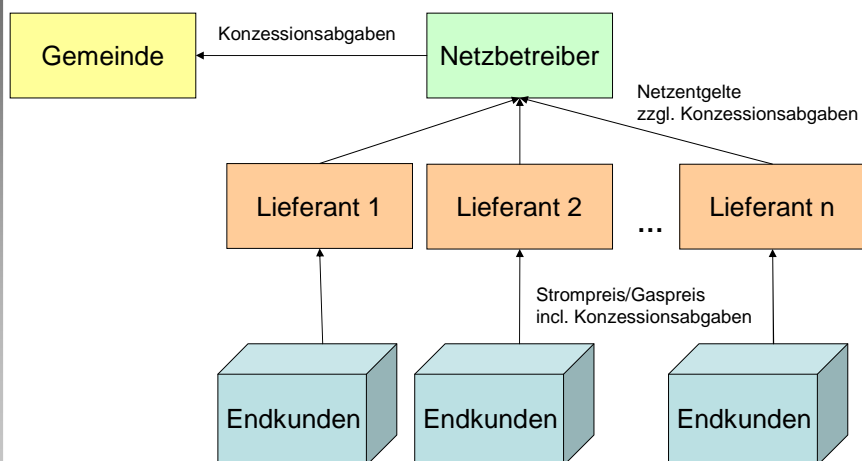
→ Kommune muss ggf. Energieberatung individuell mit ihrem Lieferanten aushandeln

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?



Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?

9

- KAV §2, Absatz 6, Satz 2: (KA bei Durchleitung)

Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden.

- Konzessionsabgaben sind „Wegenutzungsgebühren“
 - Netzbetreiber weist Konzessionsabgaben separat neben dem Netzentgelt aus
 - Konzessionsabgaben werden vom Netzbetreiber den Lieferanten in Rechnung gestellt und an die Gemeinde abgeführt
 - Vereinnahmte und gezahlte Konzessionsabgaben werden bei der Netzentgeltkalkulation/-genehmigung gesondert ausgewiesen

→ Sonderfälle der KAV erfordern Abstimmung

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?

10

- KAV §2, Absatz 6, Satz 3: (reduzierte KA-Sätze)

Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

- Lieferant muss gegenüber Netzbetreiber Nachweis für reduzierte Konzessionsabgaben laut §2 KAV erbringen:
 - Abs.2, Ziffer 1a: Schwachlaststrom
 - Abs.2, Ziffer 2b: sonstige Gaslieferung (nicht Kochen, Warmwasser)
 - Abs.3, Ziffer 2: Nachweis Sondervertragskunde Gas
 - Abs. 4: Grenzpreisregelung Strom
 - Abs. 5, Ziffer 2: Grenzpreisregelung Gas
- §2 Absatz 7 erfordert ggf. Leistungsmessung auch für Stromkunden unter 100.000 kWh (vgl. §§ 12 und 18 StromNZV)

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?

11

- Gemeinde erhält Konzessionsabgaben vom Netzbetreiber, mit der sie einen Konzessionsvertrag geschlossen hat – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen
- Netzentgelte werden von den Lieferanten an den Netzbetreiber gezahlt. Die Gemeinde hat nur dann etwas von den Netzentgelten, wenn sie am wirtschaftlichen Ergebnis des Netzbetreibers beteiligt ist.
- Kommunale Energieversorgung ist grundsätzlich unabhängig vom Konzessionsvertrag. Theoretisch wäre eine kommunale Energieversorgung auch unabhängig vom Netz möglich – wenn es gelingt, die meisten Haushaltskunden zu beliefern sogar als Grundversorger

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung: Wie sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge?

12

Exkurs: Die Rolle des Grundversorgers

- Grundlage ist §36 EnWG und §38 EnWG (Ersatzversorgung)
- Festlegung alle 3 Jahre durch Netzbetreiber:
 - Grundversorger ist das EVU, das die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet versorgt
- Der Grundversorger **hat die Pflicht**:
 - jeden Haushaltskunden i.S.d. §3, Ziffer 22 EnWG nach Allgemeinen Tarifen in Niederspannung oder Niederdruck zu versorgen (Ausnahme: wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
 - jeden Letztverbraucher ohne Liefervertrag für bis zu 3 Monate mit Ersatzenergie zu versorgen (auch bei Insolvenz des bisherigen Lieferanten)
- Der Grundversorger **hat nicht das Recht**, darauf zu bestehen, dass bestimmte Kunden von ihm versorgt werden, aber
 - dem Grundversorger fallen die (bisherigen) AVB-Kunden zu

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Die Folgen der Anreizregulierung für die Netzentgelte

13

- Derzeit werden Netzentgelte nach den Netzentgeltverordnungen genehmigt („Kosten plus“):
 - Erlös der für den Netzbetrieb notwendigen Kosten
 - Zusätzlich Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals
 - Ggf. Kürzung, wenn im Rahmen eines Vergleichsverfahrens überhöhte Kosten festgestellt werden

- Zukünftig werden Netzentgelte mit einer Anreizregulierung bestimmt (Erlösobergrenze):
 - Bericht der BNetzA vom 30.6.2006 liefert Grundlage für eine Verordnung nach §21 a EnWG
 - Verordnung wird derzeit entwickelt und soll so in Kraft treten, dass Anreizregulierung zum 1.1.2008 starten kann

Köln, 23. August 2006

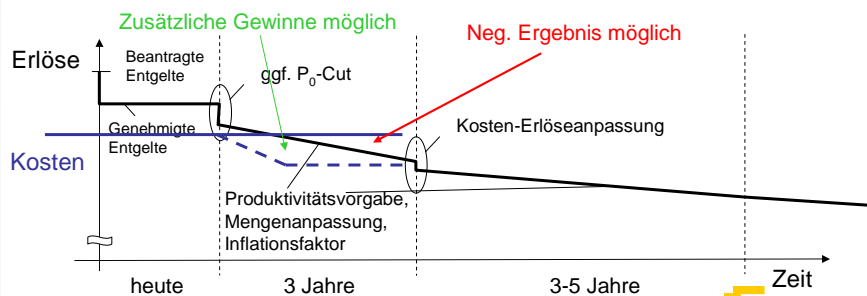
Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Die Folgen der Anreizregulierung für die Netzentgelte

14

- **Erlösentwicklung** wird reguliert
 - Zunächst Entgeltgenehmigung bis Ende 2007 (Gas: 31.3.2008)
 - Effizienzbewertung in 2007 als Grundlage (Benchmark)
 - 1.1.2008 „P₀-Cut“ für „extrem überhöhte Kosten“, (vgl. 8.3 Bericht) und Produktivitätsvorgabe abhängig von Effizienz (Revenue-Cap)
 - 1. Regulierungsperiode 3 Jahre, ab dann 3-5 Jahre
 - Ab 3. Regulierungsperiode Yardstick-Competition
 - Netzbetreiber müssen Erlösreduktion durch Kostensenkung ausgleichen



Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Die Folgen der Anreizregulierung für die Netzentgelte

15

□ Anreizformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - EV_{ind,t}) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t$$
$$\geq \sum_{i=1}^n P_{i,t} \cdot M_{i,t} + E_{sonst,t} + \Delta RK_t$$

- Anreiz für effiziente Leistungserbringung
- Produktivitätsfaktor 1,5% bis 2% über gesamte Branche
- Komplementärer Effizienzvergleich (1.500 Netzbetreiber)
- Bezug von Effizienzvorgaben nur auf beeinflussbare Kostenbestandteile
- Chance für zusätzliche Gewinne, wenn Kosten stärker sinken als Erlösobergrenze
- Erläuterung s. Seiten 78 – 80 und Kap. 3 des Berichts zur Anreizregulierung

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Lohnt es sich in Zukunft noch, Konzessionen zu erwerben und ein Netz zu betreiben?

16

- Zur Erfüllung eines Konzessionsvertrages benötigt der Erwerber ein Verteilungsnetz
- KAV §3, Absatz 2, Ziffer 2:
Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere
2. *Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.*
- Interessant ist die Frage, wie hoch ein „wirtschaftlich angemessenes Entgelt“ ist
 - Aus Verkäufersicht: mindestens Sachzeitwert
 - Aus Käufersicht: höchstens Restbuchwerte nach NEV→ siehe Vortragsblock „Netzbewertung...“

Köln, 23. August 2006

Dr. W. Nick: Konzessionsverträge in Zeiten der Liberalisierung



Lohnt es sich in Zukunft noch, Konzessionen zu erwerben und ein Netz zu betreiben?

§36 EnWG: „Grundversorger ist das EVU, das die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet versorgt.“

- Entscheidender Begriff: „**Netzgebiet**“
- Übernahme des Netzes **durch** (großen) Umlandnetzbetreiber:
 - Bei Integration des gekauften Netzes in großes Netzgebiet, „automatische“ Übernahme der Grundversorgung durch „Umlandgrundversorger“ wahrscheinlich
- Übernahme des Netzes **vom** (großen) Umlandnetzbetreiber (Stadtwerkgründung):
 - Der Erwerb eines Netzes und einer „entflochtenen Konzession“ beinhaltet nicht zwingend den Erwerb der Versorgungsverträge
 - Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung sind bilaterale Vereinbarungen zwischen Lieferant und Kunde
 - juristische Bewertung siehe Vortragsblock „...Neuabschluss...“

Lohnt es sich in Zukunft noch, Konzessionen zu erwerben und ein Netz zu betreiben?

Investition in den Kauf eines Netzes muss sich alleine aus den Netzentgelten „rechnen“:

- Netzbetrieb ist reguliertes natürliches Monopol
 - simulierter Wettbewerbsdruck anstelle von echtem Wettbewerb
- sehr kapitalintensiv
 - lange Bindung des eingesetzten Kapitals
- Erlöse sind für längeren Zeitraum (Regulierungsperiode) mengenbereinigt bekannt und sicher
 - geringes Erlösrisiko
- Effizienter Netzbetreiber kann moderate Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften
 - langfristige risikoarme Geldanlage
- Durch überdurchschnittliche Effizienz(steigerung) lassen sich zusätzliche Gewinne erwirtschaften, bei unterdurchschnittlicher Effizienz(steigerung) sinken Gewinne unter Eigenkapitalverzinsung
 - Attraktivität des Netzbetriebs von Effizienz(steigerung) abhängig

Zusammenfassung

- Konzessionsverträge regeln „nur“ den Netzbetrieb, nicht die Belieferung von Endkunden
- Konzessionsabgaben, Netzentgelte und kommunale Energieversorgung haben nur bedingt miteinander zu tun
- Die Anreizregulierung wird Netzentgelte (Netzerlöse) real absenken, bietet effizienten Unternehmen aber die Möglichkeit, zusätzliche Gewinne zu erwirtschaften
- Netzbetrieb ist ein kapitalintensives, langfristig relativ stabiles Geschäft mit moderater Eigenkapitalverzinsung – die Attraktivität des Netzbetriebs steigt mit der Effizienz

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Wolfgang Nick
 E-Bridge Consulting GmbH
 www.e-bridge.de
 Tel: 0 228 90 90 6-12
 Email: wnick@e-bridge.com